

An das
Marktgemeindeamt Oberkappel
4144 Oberkappel, Marktstraße 4

Antrag auf Studienförderung für das Studienjahr

Studiensemester

Angaben zum Antragsteller:	
Name:	
Wohnanschrift (HWS):	

Angaben zum Studium:	
Studienort:	
Adresse der besuchten Universität / Fachhochschule:	
Bezug Studienbeihilfe:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Bankverbindung für die Auszahlung einer Förderung:	
Bankleitzahl/BIC:	
Kontonummer/IBAN:	
Kontoinhaber:	

Erforderliche Nachweise:

- Inskriptionsbestätigung für das Studienjahr/-semester
- Nachweis Studienerfolg
- Nachweis Studienfortschritt , Mindeststudiendauer, bisher absolvierte Studiendauer anhand des Studienblattes
- Nachweis Bezug Studienbeihilfe

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

ALLGEMEINE RICHTLINIEN zur Gewährung einer Studienförderung

1.) Wer hat Anspruch auf Studienförderung?

Anspruch auf eine Studienförderung durch die Marktgemeinde Oberkappel haben Studierende an Universitäten und Fachhochschulen in der Europäischen Union, deren Hauptwohnsitz in Oberkappel ist.

2.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Auszahlung sind die Vorlage einer Inskriptionsbestätigung für den begehrten Auszahlungszeitraum und der Nachweis eines Studienerfolgs. Dieser Studienerfolg ist erbracht, wenn der Studienfortschritt innerhalb der Mindeststudiendauer inklusive zweier Toleranzsemester liegt. Der Studienfortschritt ist anhand des Studienblatts bzw. vergleichbarer Urkunden nachzuweisen aus denen sich die Mindeststudienzeit des jeweiligen Studiums sowie die konkret bereits absolvierte Studiendauer ergeben.

3.) Wie hoch ist die Studienförderung?

Die Höhe der Studienförderung beträgt grundsätzlich € 25,-- pro gesamtes Studiensemester. Studierende, die eine Universität oder Fachhochschule in Wien oder Graz besuchen und zugleich Empfänger einer nachzuweisenden Studienbeihilfe sind, erhalten eine erhöhte Förderung von € 50,-- pro Semester.

4.) Wie und wann hat die Antragstellung zu erfolgen?

Die Studienförderung wird auf Antrag des Studierenden für jedes Studienjahr nach Ende des jeweiligen Sommersemesters auf ein bekannt zu gebendes Bankkonto ausbezahlt. Der Auszahlungsantrag muss bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres bei gleichzeitiger Vorlage der geforderten Nachweise an das Marktgemeindeamt gestellt werden.

5.) Ab welchem Zeitpunkt kann die Studienförderung beantragt werden?

Die Studienförderung kann erstmals für das Sommersemester 2013 beantragt werden.

6.) Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Studienförderung wird vom Gemeindeamt auf das angegebene Konto ausbezahlt.

7.) Wie lange gibt es die Studienförderung?

Bei dieser Studienförderung handelt es sich um eine freiwillige Ausgabe der Marktgemeinde, die im Falle einer Mittelreduktion für derartige Zwecke oder anderen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen jederzeit vom Gemeinderat zurück genommen werden kann.